

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Oberlandesgericht Stuttgart
Postfach 10 36 53
70031 Stuttgart



Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

28.09.2023

S-144/20-RAM
Bitte stets angeben!

In der Strafsache

Az.: 5 - 2 StE 7/20

Plädoyer

Hoher Senat!

Der Angeklagte war kein Gehilfe einer terroristischen Vereinigung. Eine terroristische Vereinigung iSv § 129a StGB gab es zu keinem Zeitpunkt.

Die Annahme einer solchen *Gruppe S* beruht auf einer Konstruktion der Anklage, die ohne die dubiose Rolle des Kronbeschuldigten U. nicht denkbar gewesen wäre.

Seine Hinweise und Narrative waren es, die der diffusen Tätigkeit einer kraftmeiernden Selbsterfahrungsgruppe eine gewalttätige Zwecksetzung unterstellten.

Der Angeklagte hatte zu keinem Zeitpunkt auch nur Sympathien für politisch motivierte Gewalt.

Doch wozu hier überhaupt plädieren, wenn doch das Urteil für jeden Einzelnen angeblich schon feststeht?

Mancher Kollege hat mit sich gerungen, ob der Worte in diesem Saal nicht genug gewechselt wurden. Doch den Behauptungen der Generalbundesanwaltschaft ist hier die Selbstbehauptung des Rechts entgegenzusetzen.

Denn letztlich kann niemand wirklich wissen, ob die Würfel in diesem Verfahren bereits gefallen sind. Als Strafverteidiger ist es jedenfalls meine Aufgabe, auch auf vermeintlich verlorenem Posten zu kämpfen. Die Unabhängigkeit des Senats, seine Bereitschaft, auch die andere Seite zu hören, seine Offenheit gegenüber den Argumenten der Verteidigung muss ich dabei idealtypisch unterstellen.

Der schon vom Kollegen Dr. Becker zitierte große Jurist Rudolf von Jehring erkannte den kämpferischen Charakter des Rechts:

„Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu der Kampf. So lange das Recht sich auf den Angriff von Seiten des Unrechts gefasst halten muss – und dies wird dauern, so lange die Welt steht – wird ihm der Kampf nicht erspart bleiben. Das Leben des Rechts ist Kampf, ein Kampf der Völker – der Staatsgewalt – der Stände – der Individuen.

Alles Recht in der Welt ist erstritten worden, jeder wichtige Rechtssatz hat erst denen, die sich ihm widersetzen, abgerungen werden müssen, und jedes Recht, sowohl das Recht eines Volkes wie das eines Einzelnen, setzt die stetige Bereitschaft zu seiner Behauptung voraus.

Doch werfen wir einen Blick zurück...

I.

Als wir vor über zwei Jahren hier zusammenkamen war die Spannung groß. Zahlreiche Medienvertreter waren erschienen, es wurden sogar Filmaufnahmen gemacht. Ein Verteidiger beantragte gar, den gesamten Prozess audiovisuell zu dokumentieren – wegen seiner zeitgeschichtlichen Bedeutung. Die meisten Beteiligten wähten tatsächlich, an einem historisch bedeutenden Prozess mitwirken zu können.

Doch die Begeisterung wich mit jedem Verhandlungstag. Lethargie machte sich breit. Durchgehend begleitet wurde der Prozess eigentlich nur durch den Journalisten Franz Feyder von den Stuttgarter Nachrichten.

Die „akribische“ Beweisaufnahme ermüdete nicht nur die Prozessbeteiligten, sondern offensichtlich auch die linksextreme Szene. Diese hatte bis zum Monat Februar 2023 regelmäßig berichtet und umfangreiche Protokolle ins Netz gestellt. Am 1. März titelten die Linken:

WARUM WIR NICHT MEHR REGELMÄSSIG AUS DEM „GRUPPE S“-PROZESS IN STUTTGART BERICHTEN WERDEN

Wir halten eine antifaschistische Prozessbeobachtung und eine eigene antifaschistische Analyse weiterhin für sinnvoll – das war die Hauptmotivation für uns, bisher über hundert Tage im Gerichtssaal durchzuhalten. Und in dem Prozess schlummern vermutlich auch noch weitere Skandale und Informationen, z. B. zu Thorsten K., der offenbar V-Mann des Verfassungsschutzes ist/war, und zur extrem rechten Multiaktivistin Marion G.

Dennoch werden wir nicht mehr an jedem Prozesstag nach Stuttgart-Stammheim fahren. Weitere eineinhalb Jahre lückenlose Prozessberichterstattung sind weder mit unserer dünnen Personaldecke noch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln leistbar. Mit Blick auf zu erwartende Rechercheergebnisse sehen wir zudem den Aufwand, an jedem Verhandlungstag im Stammheimer Gericht zu sitzen, während zeitgleich andere Prozesse unbeobachtet bleiben, nicht mehr als vertretbar an. Wir werden uns deshalb zukünftig auf ausgewählte Prozesstage konzentrieren.

Nun, man kann es diesen Linksextremisten nicht verdenken. Überraschen dürfte die meisten Beteiligten jedoch die relativ ehrliche Würdigung des Prozessergebnisses. Von ganz links will man die Angeklagten zwar nicht verharmlosen. Aber um die ganz großen Terroristen, für die man sie medial zunächst gehalten hatte, handelt es sich bei ihnen nicht. Die Linken weiter:

März 1, 2023

Von der „Gruppe S“-Prozessbeobachtungsgruppe

Das laufende „Gruppe S“-Verfahren basiert u.a. auf den dramatischen Behauptungen des Angeklagten Paul-Ludwig U., die sich in der Beweisaufnahme zumindest teilweise nicht bestätigt haben. Das baden-württembergische LKA und die Bundesanwaltschaft haben U. nie wie einen normalen Beschuldigten behandelt. Formell war er zwar tatsächlich kein V-Mann, aber die angebliche Option darauf plus Zeugenschutz und viel Aufmerksamkeit waren die Karotten vor seiner Nase. Der Soko-Leiter soll ihn bezeichnenderweise „Kronbeschuldigter“ genannt haben. Paul-Ludwig U. ist

jedoch keineswegs nur Objekt von Manipulation, sondern auch handelndes Subjekt. Er ist bereits, ähnlich wie bei zwei Gruppen zuvor, mit einer klaren Erwartungshaltung in die Gruppe um Werner S. gegangen, nämlich dass hier rechtsterroristische Anschläge geplant würden. Im Netzwerk von S. lag er damit offenbar nicht falsch, weil hier zumindest einige tatsächlich etwas Derartiges vorgehabt haben dürften. Mittlerweile rudert U. zurück und bekundet, dass von den Angeklagten nie eine Gefahr ausgegangen sei. Und er chillt in den Mittagspausen mit denjenigen Mitangeklagten, die bereits aus der U-Haft entlassen wurden.

Was haben wir hier eigentlich über zwei Jahre lang veranstaltet? Bei dem Gruppe S Verfahren handelt es sich um ein aus dem Ruder gelaufenes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart und des Generalbundesanwalts, welches primär aus politischen Gründen geführt wurde und zum Abschluss gebracht werden musste. Das Gruppe S Verfahren war das „Gesellenstück“ des bundesweit bekanntesten Polizisten des Landes Andrea Renner.

Der frühere Chef des Landeskriminalamtes Ralf Michelfelder hatte Andreas Renner die Fachaufsicht über das Nukleus-Verfahren übertragen. Im Untersuchungsausschuss vor dem Landtag sagte er dieses Jahr aus, dass er sich 2019 in einer Besetzungskonferenz eindeutig und mit einer Protokollnotiz gegen die Berufung von Andreas Renner zum Vizepräsidenten des LKA ausgesprochen habe. Renner wäre für die Polizei nämlich ein „Sicherheitsrisiko“. Gefördert wurde Renner aber von Innenminister Thomas Strobl.

Zum 1. November 2020 wird Andreas Renner neuer Inspekteur der Polizei. Innenminister Thomas Strobl hat dem zukünftig ranghöchsten Polizeivollzugsbeamten des Landes seine Bestellungsurkunde übergeben.

„Es ist mir sehr wichtig, dass es in diesem bedeutenden Amt keine Sekunde ein Vakuum geben wird. Deshalb freue ich mich, dass wir mit dem Vizepräsidenten des Landeskriminalamts Andreas Renner einen idealen Nachfolger gefunden haben. Er ist mit seinen 47 Jahren der jüngste Inspekteur in der Geschichte der Polizei Baden-Württemberg und für diese herausragende Stellung bestens geeignet“, sagte der Stv. Ministerpräsident und Innenminister [Thomas Strobl](#) bei der Übergabe der Bestellungsurkunde an den zukünftig ranghöchsten Polizeivollzugsbeamten des Landes. Andreas Renner tritt damit die Nachfolge von Inspekteur der Polizei Detlef Werner an, der zum 31. Oktober 2020 in den Ruhestand gehen wird.

Strobl ist seit 1996 mit der Tochter von Wolfgang Schäuble verheiratet. Im Juli 2012 wurde Christine Strobl Programmgeschäftsführerin der ARD-Einkaufs- und Produktionstochter Degeto Film in Frankfurt am Main. Seitdem widmet sich die ARD auch medial verstärkt dem „Kampf gegen Rechts.“ Dabei sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Vielleicht rührt daher auch die Vorliebe Strobels für Geschichtenerzähler. Nach Michelfelders Auftritt im Untersuchungsausschuss fragte sich eine Zeitung:

Wie konnte so jemand (Renner) so rasant die Karriereleiter aufsteigen, um schließlich jüngster Inspekteur der Polizei zu werden? Michelfelder dazu: *„Ich spreche gerne in Bildern: es kommt mir in diesem Fall so vor, dass es manchem lieber ist, es sitzt ein begnadeter Schriftsteller im Cockpit eines Flugzeugs, als ein erfahrener Pilot.“*

Eine solche Schriftstellernatur war bei uns nicht nur Andreas Renner, sondern eben auch U. Dass dieser zum Konfabulieren neigt und sehr um

Aufmerksamkeit bemüht ist, stellt niemand mehr in diesem Verfahren in Frage. Senat und Bundesanwaltschaft betonen deshalb, sie würden sich auf seine Aussage nur insoweit berufen, als diese auch eine Stütze in anderen Beweismitteln finden würde.

Nun, ist das wirklich so? Hat sich der Generalbundesanwalt daran gehalten? Dazu müsste man nämlich zunächst klären, wie genau eine solche Stütze beschaffen sein müsste.

Welche anderen Beweismittel als die Angaben U. sind denn in der Lage die Behauptung, jemand wolle das Land in einen Bürgerkrieg stürzen, Moscheen angreifen, Menschen aus Fremdenhass heraus töten, zu stützen?

Natürlich finden sich zahlreiche Belege für eine fremdenfeindliche Gesinnung oder die Absicht, sich Waffen zu beschaffen.

Doch die Gesinnung ist in einem rechtsstaatlichen Verfahren grundsätzlich irrelevant. Und der illegale Besitz von Waffen indiziert allein keine terroristischen Absichten.

Die Anklage stützt sich im Wesentlichen auf eine Erzählung, die mehrere für sich genommen nicht strafrechtlich relevante Begebenheiten zu einer terroristischen Verschwörung bündelt.

Dieses Narrativ wäre nicht denkbar ohne die Informationstätigkeit des Kronzeugen U. Dieser hat sich zunächst selbstständig an die Ermittlungsbehörden gewandt mit dem Hinweis, einer „großen Sache“ auf der Spur zu sein. Dies tat er, um nach eigenen Angaben seinen von

Ablehnung des Staates und Kriminalität geprägten Lebenslauf wiedergutzumachen. Zunächst reagierten diese in Ansehung der Vergangenheit und Persönlichkeit U. zurückhaltend und erachteten seine Angaben für wenig glaubhaft. Was dann geschah und wie U. zum funktionalen Äquivalent eines verdeckten Ermittlers werden konnte, zählt zu den großen Lücken der trichterlichen Untersuchung dieses Senats.

Stattdessen war die Beweisaufnahme geprägt von einer Pseudo-Akribie, wenn es um die Bücherbestände, Messersammlungen und Devotionaliengegenstände der Angeklagten ging.

Warum Pseudoakribie?

Nun, ich denke einige Kollegen waren überrascht, als der Senat zum Ende des Prozesses hin, fast sämtliche Beweisanträge der Verteidigung ablehnte. Ein paar Dutzend Beweisanträge – das war die zweifelhafte Frucht, die Arbeit von 27 Rechtsanwälte, viele davon Fachanwälte für Strafrechte. Mit dieser – zugegeben – überschaubaren Arbeit machte der Senat kurzen Prozess.

Mancher Kollege dachte bis dahin wohl, der Senat werde am Ende seiner Beweisaufnahme sauber abwägen, welchem Antrag zu folgen sein wird und welchem nicht, etwa weil ihm die fehlende Konnexität der Beweistatsachen fehlte. Tatsächlich – das wissen heute alle – folgte der Senat einem bestimmten, aber einfachen Drehbuch,
Auf eine Formel runtergeberochen:

Vollgepinkelte Flaschen des Angeklagten K, ja – von Bedeutung

Vernehmung des Sonderermittlers Münch, nein – ohne Bedeutung

Der Umgang mit Beweisanträgen, insbesondere deren Verbescheidung ganz am Ende des Prozesses und somit völlig losgelöst vom ursprünglichen Prozessgeschehen in der Beweisaufnahme, entspricht einem weiteren speziellen Merkmal dieses Prozesses,

dem fortgesetzten Missbrauch der Sitzungsgewalt durch den Vorsitzenden.

Ziel war es augenscheinlich Wortmeldungen zu unterbinden und den Preis für unbotmäßige Kritik am Vorsitzenden möglichst in die Höhe zu treiben. Angesichts dieser Verfahrensführung ist es verwunderlich, dass es nie zu einem vollständigen Boykott der Verhandlung durch die Verteidiger gekommen ist. Überhaupt ist die weitgehende Devotheit der meisten Kollegen nur noch mit Massenpsychologie und Menschlichem, allzu Menschlichem zu erklären.

Man tut dem Vorsitzenden sicherlich Unrecht, wenn man unterstellt, dass er diese Art der „strengen“ Verhandlungsführung aus reinem Sadismus oder Narzissmus an den Tag lege. Vielmehr ist es so, dass nur auf diese Weise folgendes Ziel erreicht werden konnte:

Die Durchführung einer Hauptverhandlung über 160 Verhandlungstage frei von störenden Einflüssen der beteiligten Organe der Rechtspflege. Letztere sollten wirklich nur da zu Wort kommen, wo es die Strafprozessordnung einfach nicht anders hergab. Aber auch dann, bei Erklärungen nach § 257 StPO ließ es sich der Vorsitzende nicht nehmen, die Anwälte zu unterbrechen und seinen Unmut zu äußern, gerne auch durch Gesten, dem Versinken des Kopfes in den Händen und Ähnlichem.

Erreicht wurde auf diesem Wege, dass die Beweisaufnahme weitgehend folgendem Plot folgte: zu Beginn sämtliche Vernehmungen des „Kronbeschuldigten“ einführen, dann die Verteidiger über Monate mit stundenlangen Telefonaten ermatten und der Unaufmerksamkeit überlassen. Zwischendrin und bis zum Schluss immer wieder Beamte, die an Durchsuchungen mitgewirkt haben.

Das Gedächtnis von sämtlichen Ermittlungsbeamten und Zeugen wurde arg strapaziert, wenn es um die Einzelheiten einer durchgeführten Maßnahme und die Gartenlauben eines Grundstücks ging.

Ganz im Dunkeln blieb indes, wie es zur heutigen Verschwörungserzählung kommen konnte.

Daher seien die wichtigsten Unregelmäßigkeiten der dubiosen Zusammenarbeit von Behörden und einem selbsternannten Agenten, der nach Aussagen eines forensischen Gutachters, sich in der Rolle des Gangsters a la Degowski gefalle, nochmals in Erinnerung gerufen:

Denn wie kommt ein kleinkrimineller Ganove mit besonders akzentuierter Persönlichkeit dazu nach über 20 Jahren Haft und Maßregelvollzug zum 007 des bundesrepublikanischen Staatsschutzes zu promovieren?! Denn für die Vermutung, dass es eigentlich viel naheliegender wäre, dass U nicht ganz aus Langeweile oder humanitärem Gesinnungswandel, sondern von vornherein von einem Dienst geführt und angesetzt wurde, streiten insbesondere folgende aktenkundig gewordene Begebenheiten:

1. Der Angeklagte U schilderte, dass er bei einem der geplanten Treffen eine Waffe mit sich führen werde. Der ermittelnde Beamte XYZ zeigte hierfür Verständnis, gleichwohl er U darauf hinwies, dass er „wenn etwas schief“ ginge, die Konsequenzen tragen müsse.
2. Auch bei einer Demonstration in Mönchengladbach hat der Kronzeuge laut eigenen Angaben eine Waffe mit sich geführt. Kurz bevor es zu einer polizeilichen Kontrolle kam, trat ein Beamter hinzu, und verhinderte den Vollzug der Kontrolle mit dem Hinweis ggü. seinen Kollegen, dass er [U] bereits kontrolliert worden sei. U gab in diesem Zusammenhang weiter an, dass er zuvor Augenkontakt mit diesem Beamten hatte. Als U. dies KHK X erzählte, sprach dieser davon, dass die Kollegen bereits im Vorfeld „belehrt“ – dh nach verständiger Würdigung im Vorfeld instruiert - wurden.
3. Weiter gab U an, dass er auch beim Treffen in Heilbronn eine Waffe mit dem Wissen der ermittelnden Beamten bei sich trug. So hatte U beim Treffen am 03.10.2019 eine Waffe im Rucksack dabei, wie ihm vom Beamten Y geraten wurde. Dabei geriet U nach eigener Aussage auf der Zugfahrt in eine Personenkontrolle. Gleichzeitig erteilte ihn ein Anruf des Beamten Z. Obwohl eine Waffe bei ihm anschließend festgestellt worden war, ließ man U. nach Abnahme der Waffe weiterziehen, so dass er seinen Anschlusszug bekam.
4. U. sprach den Beamten X im Nachhinein auf obige Begebenheit an. Obgleich X die Frage nach seiner Beteiligung im Hintergrund offenließ, wies er im Hinblick auf das von U. erstrebte Zeugenschutzprogramm auf die Norm des § 129a VII iVm § 129 VII StGB hin.

5. Zum Treffen in Minden am 08.02.2020 gab der Angeklagte U. an, dass er sich, als er auffällige Fahrzeuge vor dem Haus erblickte, über die ständige Observation klar wurde. Dabei behielt er sein Handy „am Mann“, wie es ihm durch den Beamten X angeraten wurde. In der anschließenden Gesprächsrunde kam es nach Angaben des Angeklagten zu Gesprächen über etwaige Anschlagziele und Waffenbeschaffungen.

6. Laut Angaben U bekräftigte sowohl der Beamte X wie auch ein nicht näher genannter bzw. beschriebener Beamter des Verfassungsschutzes die prinzipielle Bejahung des Einsatzes für die Ermittlungsarbeit. So gab der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes ggü. U. kund, dass dieser der „ideale Türöffner“ sei.

Die sich aus den Stellungnahmen abzeichnende Haltung des Senats und der Generalbundesanwaltschaft, dass es auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen U. so sehr nicht ankomme, da neben seinen Aussagen auch weitere belastende Tatsachen vorliegen ist entgegenzuhalten, dass in Ansehung des subjektiv geprägten und weit in das Versuchsstadium vorgelagerten Straftatbestandes des § 129a StGB es nicht nur auf die positive Faktizität der vorgeworfenen Tathandlungen, sondern ganz entscheidend auf die innere Zweckrichtung der angeblichen Vereinigung ankommt. So genügt es den Strafbarkeitsanforderungen nicht, wenn einzelne Mitglieder der "Vereinigung" Anschläge planen, vielmehr muss die Vereinigung als solche in ihrer Gesamtheit auf die Durchführung der aufgeführten Katalogstraftaten ausgerichtet sein. So muss die kriminelle Zielsetzung der Vereinigung durch den internen Willensbildungsprozess der Mitglieder gedeckt sein. Zu verlangen ist demnach jedenfalls, dass die von einzelnen verfolgte Zweckgerichtetheit von den übrigen Mitgliedern mitgetragen wird. Werden die beschriebenen Zwecke nur vom Anführer

einer Gruppe allein verfolgt, ohne dass die Zweckgerichtetheit den übrigen Gruppenmitgliedern bewusst ist und von dem Gesamtwillen der Gruppe getragen wird, ist eine solche Vereinigung nicht iSd § 129a StGB auf kriminelle Zwecke gerichtet; denn die in einer kriminellen Vereinigung zusammengefassten Mitglieder müssen sich bewusst sein, dass es bei Verfolgung ihrer Pläne - nicht nur gelegentlich und beiläufig - zur Begehung erheblicher Straftaten kommen soll, und dies auch wollen. (MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021 , StGB § 129 Rn. 50)

Im Kern bedeutet dies, dass die Hinweise U. nicht so sehr im Hinblick auf die positive Faktizität, sondern wegen der von U. geschilderten sinnhaften Verknüpfung des Sachverhalts entscheidend sind. Denn für sich genommen erfüllt keine der in der Anklageschrift geschilderten Tathandlungen den Straftatbestand des § 129a StGB. Erst das von U. in rechtsstaatswidriger Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geschaffene Narrativ der Zweckgerichtetheit der "Vereinigung" stützt die Anklage der Bundesanwaltschaft. So ging es auch in vergangenen Hauptverhandlungssitzungen weniger um die Frage, ob denn Waffen beschafft werden sollten, sondern wesentlich darum, inwieweit diese der tatbestandlichen Zweckrichtung dienen.

U. gibt mittlerweile selbst zu, dass die Idee, Attentate auf Moscheen auszuüben, auf ihn zurückging. In seiner von allen Beteiligten mit Spannung erwarteter mündlicher Einlassung gab U weiter an, dass sich aus seiner heutigen Sicht die Dinge anders darstellen, was wohl heißt, dass der Kronzeuge selbst von seiner Erzählung einer großen rechtsterroristischen Verschwörung abgerückt ist.

Dass die Generalbundesanwaltschaft dies nicht als entlastenden Umstand würdigt, sondern auf dem Tatvorwurf beharrt, zählt zu den

großen Rätseln in diesem Verfahren, die die unvoreingenommene Sachverhaltsermittlung zweifelhaft erscheinen lässt.

Der Bundesanwaltschaft ist daher vorzuwerfen, dass sie auf den Aussagen des Kronzeugen aufbauend ausschließlich "für" den Tatbestand ermittelt hat und dem für staatliche Ermittlungsarbeit geltenden Objektivitätspostulat damit nicht nachkam.

Die ohnehin zum Feindstrafrecht (Jakobs) tendierende Norm des 129a StGB wurde durch dieses erkenntnisleitende Narrativ der GBA weit überdehnt.

Dieser klassische Preservanzeffekt überschattete das gesamte Verfahren und machte es, verstärkt durch den politischen Hintergrund des Prozesses, zu einem Schauprozess. Wohlgemerkt verstehen wir unter einem Schauprozess nicht solche Prozesse, die von vornherein darauf abzielen oder in Kauf nehmen, Unrecht zu sprechen. Schauprozesse sind all jene Strafverfahren, die durch ihren politischen Schwerpunkt notwendig auch eine volkserzieherische Wirkung entfalten. Durch sie soll der staatsschutzrechtliche Anspruch, den Frieden nach innen zu sichern, verwirklicht werden.

II. Rechtsstaatswidrige Tatprovokation

Nicht ausgeschlossen werden kann in diesem Zusammenhang weiterhin, dass tatsächlich eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vorliegt. Die generellen Voraussetzungen einer solchen seien deswegen nochmals zusammengefasst:

Gemäß jüngster EGMR-Rechtsprechung liegt eine Anstiftung durch die Polizei dann schon vor, wenn die eingesetzten Personen – Mitglieder der Polizeikräfte oder Personen, die in ihrem Auftrag tätig werden – sich nicht darauf beschränken, strafbares Verhalten im Wesentlichen passiv zu ermitteln, sondern diejenigen, auf die sie angesetzt sind, derart beeinflussen, dass sie sie anstiften, eine Straftat zu begehen, die sie sonst nicht begangen hätten, um so die Straftat nachweisen zu können, dh Beweise zu beschaffen und die Tat strafrechtlich zu.

Aufgrund der mehrfach im Verfahren geäußerten Bedenken müssen die staatlichen Behörden zunächst darlegen, dass oben genannte Prüfungskriterien ausreichend zur Anwendung kamen.

Die Strafverfolgungsbehörden müssen also beweisen, dass es keine Anstiftung gegeben hat, vorausgesetzt, dass die Behauptungen des Angeklagten nicht völlig unwahrscheinlich sind. Selbst wenn vorliegend die Behörden praktisch gehindert wären, dieser Beweislast zu genügen, sofern die verdeckte Maßnahme nicht förmlich genehmigt und überwacht worden war, käme es doch einer Umkehrung rechtsstaatlicher Grundsätze gleich, vom Beschuldigten bzw. Angeklagten einen Beweis für den behördlichen Einsatz von V-Leuten zu verlangen.

Denn für ein aus dem Ruder gelaufenes Ermittlungsverfahren haben selbstverständlich nicht die Beschuldigten zu büßen

Der „kronbeschuldigte“ Anstifter U konnte ab dem Zeitpunkt seines Kontakts mit den Ermittlungsbehörden nicht autonom handeln, befand er sich doch in einer ausweglosen Zwangslage. Seine Vernehmungssituation bestand nämlich aus der Doppelrolle des Beschuldigten einerseits und des Hinweisgebers andererseits.

So wurde seine Bitte in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen zu werden wiederholt abgelehnt, während man ihm zugleich nahelegte, weiter für die Behörden zu ermitteln.

Nie stand außer Zweifel, dass die ermittelnden Beamten eine weitere Zusammenarbeit mit U. begrüßten. Regelmäßig wiesen sie ihn auf die "Kronzeugenregelung" des § 129a VII iVm 129 VII StGB hin. **Durch diese Art der "Hängepartie" war für U. der Abbruch seiner Hinweisgebertätigkeit nicht mehr denkbar, da dies ihn in der Folge wieder zum "normalen" Beschuldigten ohne Aussicht auf eine günstige Strafzumessung gemacht hätte. Bereits in diesem rechtlichen Umstand lag die entscheidende Drohkulisse, die ein autonomes Handeln des „Kronbeschuldigten“ unmöglich machte.**

Vielmehr liegt es nahe, dass U. möglicherweise formell keine V-Manntätigkeit ausführte, er aber materiell jene Rolle für die Ermittlungsbehörden ausfüllte, zumal er wegen seiner psychischen Erkrankungen und kriminellen Vergangenheit grundsätzlich nicht den gesetzlichen Anforderungen für einen Einsatz als V-Mann nach genügte.

Vor diesem Hintergrund sind die wiederholten Behauptungen, dass die verdeckten Ermittlungen rein passiver Natur waren als Schutzbehauptungen zurückzuweisen — Behauptungen zum Schutze dieses Verfahrens. Schon der Rollenwechsel vom Zeugen/Hinweisgeber zum Beschuldigten war allein dem Schutz des Verfahrens geschuldet. In seinem Plädoyer treibt der GBA diesen „Verfahrenschutz“ in rechtsstaatswidriger Weise auf die Spitze, indem er sogar für seinen Kronzeugen eine Strafe fordert.

Jetzt nimmt man U. sogar noch die Norm des §129a VII. Das ist wirklich nur noch Hohn und Spott, der über dem Angeklagten U. ausgeschüttet wird. Die Art und Weise, wie die Vertreterin des GBA gegen Ende ihres Schlussvortrags Normen des StGB einfach für nicht anwendbar erklärt, lässt ein rein „ergebnisorientiertes“, manipulative Verhältnis zum Recht erkennen. § 129a VII StGB, jene Norm, mit der man U. immer wieder gelockt und bei der Stange gehalten hatte – nicht anwendbar, jedenfalls nicht für ihn.

Ich bin der Letzte, der es U. gönnen würde, hier straffrei aus dem Saal zu laufen. Für Lug und Trug, für die Absicht, sich einen Vorteil im Leben zu verschaffen, andere Menschen der Verfolgung auszusetzen, dafür zu sorgen, dass Menschen jahrelang weggesperrt werden, einer sich das Leben nimmt und ein anderer unter der Schicksalslast einfach zusammenbricht, dafür müsste er bestraft werden. Aber dafür soll er hier freilich nicht bestraft werden. Er soll bestraft werden, weil er einer der Gründer einer terroristischen Vereinigung sei. Tatsächlich ist es eher so, dass der alte auf den Großneffen Julius Caesars zurückgehende Ausspruch,

„Ich liebe den Verrat, aber ich hasse Verräter!“, sich wieder bewahrheitet.

Warum ist sein Schicksal an dieser Stelle überhaupt von Belang.
Kümmert es meinen Mandanten, was mit U. geschieht?

Er ist nun mal der Kronbeschuldigte, der alles ins Rollen gebracht hat. An seiner Person, am Umgang der Justiz mit seiner Person, manifestiert sich der staatliche Wille zur justizförmigen Demütigung am klarsten. Man versagt U. die Kronzeugenregelung, nicht weil er sie nicht verdient hätte, sondern weil nach all den Skandalen und Merkwürdigkeiten, die hier auftraten, die Justiz offenbar Sorge hat, dass jede Art der Belohnung, also auch selbst die gesetzlich so vorgesehene Milderung den Verdacht weiter nähren könnte, hier sei was faul. Dass es hier nicht mit rechten Dingen zugeht. Dass das ein Geschmäcke hat. Dass in der Tat eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vorgelegen hat – wie es unsere Verteidigung des Angeklagten schon ganz früh in diesem Verfahren vorgetragen hat.

III. Von der Notwendigkeit des Staatsschutzes

Doch natürlich ist es für eine wehrhafte Demokratie vonnöten, die Aufgaben des Staats- und Verfassungsschutzes wahrzunehmen. So kennen wohl alle modernen Staaten der Welt eine nicht nur polizeilich-geheimdienstliche Form, den Bestand und die Verfasstheit ihres Staates zu schützen, sondern haben auch ein entspr. strafrechtliches Arsenal (strafrechtliches Staatsschutz-Recht): Denn eine der wesentlichsten Aufgaben des Staates ist die Friedenssicherung jedenfalls nach innen. Den Schutz dieser Fähigkeit, den Frieden nach innen zu sichern, ist damit gleichermaßen System-Schutz wie Systemaufgaben-Erfüllung. Ein Staat,

der den Schutz seiner Bürger wie den seiner Institutionen nicht gewährleisten kann, verliert jedenfalls in Zeiten krisenhafter Zuspitzung – die Akzeptanz der ihm unterworfenen Rechtsgenossen, und büßt seine sicherheits- und freiheitsverbürgende Funktion ein.

Es war deswegen nur eine Frage der Zeit, dass eine Gruppierung, die sich auf einen imaginierten Ernstfall vorbereitet bzw. von einem Versagen der staatlichen Sicherheitsstrukturen ausgeht, in das Visier der Sicherheitsbehörden gerät.

Aufgaben der Sicherheitsbehörden wäre vorliegend gewesen präventive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Dies bedeutet, dass die zur Verfügung stehenden Instrumentarien des Sicherheitsrechts voll ausgeschöpft hätten werden sollen. Auch eine Gefährderansprache wäre denkbar gewesen, um den lose verbundenen Gruppierungen die Grenzen des rechtlich zulässigen politischen Engagements und zulässiger privater Sicherheitsvorkehrungen aufzuzeigen.

Das Strafrecht ist aber repressiv.

Auch ein abstraktes Gefährdungsdelikt wie der § 129a StGB greift erst dann, wenn der Tatbestand vorliegt. Doch die der GBA vorliegenden Tatsachen und Indizien reichten isoliert nie aus, um den Tatvorwurf zu substantiieren.

Offenbar ging die GBA bei ihren Ermittlungen davon aus, dass eine Gruppierung, die politisch zweifelhafte Ansichten hat, stest auch Böses im Schilde führen muss. Dieses moralische Vor-Urteil führte zu der die Anklage kennzeichnenden Verwischung von Prävention und Repression.

IV. Restriktive Voraussetzung der Teilnahme bei § 129a StGB

Zu einer nicht existenten terroristischen Vereinigung kann man keine Beihilfehandlung leisten.

Dennoch sei auf die spezifische Teilnahmeproblematik des Tatvorwurfs hingewiesen: Seiner Rechtsnatur nach handelt es sich bei § 129a StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Als solches bestraft es ein Handeln, das weit vor einem konkreten Schädigungserfolg liegen kann. Dabei hat der Gesetzgeber auch über die Teilnehmerschaft hinaus die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in § 129a V StGB positiviert und damit der Strafbarkeit unterstellt. Da aber die allgemeinen Regelungen zur Täterschaft und Teilnahme nach wie vor gelten, läuft der Beihilfevorwurf bei 129a StGB stets Gefahr zu einer uferlosen Beihilfe zur Beihilfe usf- Verkettung zu pervertieren.

Dies ist in der Anklage der GBA der Fall:

So wurde der Angeklagte ohne eigenes Zutun zur Telegram-Gruppe „Besprechungszimmer“ hinzugefügt. Dort hat er nachweislich weder die Beiträge gelesen noch sich schriftlich geäußert. Einem am 13.12.2019 anberaumtem Treffen blieb er aus beruflichen Gründen fern. Die GBA geht trotzdem davon aus, dass dem Angeklagten B. die Absicht der Waffenbeschaffung bekannt gewesen sei. Aus einer eher beiläufigen Interessensbekundung an Treffen solcher Art konstruiert die GBA eine Gehilfenhandlung, indem sie dies schon als eine Billigung ansieht.

Damit überdehnt die GBA in unzulässigerweise die Kriterien der Beihilfe iSv § 27 StGB. Nach der ohnehin strittigen Förderungsformel der

ständigen Rspr. muss die Beihilfe zwar nicht ursächlich für den Erfolg sein, aber die Herbeiführung des Taterfolgs zumindest gefördert haben. Dh, dass Herr B. Herrn S in irgendeiner Weise in seinem (angeblichen) Unrecht bestärkt haben müsste.

Denn die Unrechtsverwirklichung des Haupttäters muss ihre akzessorische Entsprechung im Tatbeitrag des Gehilfen haben.

Besonders streng ist die Beihilfe in den Fällen der hier zu behandelnden psychischen Beihilfe zu handhaben.

Die Rspr. fordert dafür, dass der Haupttäter durch die Beihilfe ein „erhöhtes Sicherheitsgefühl“ erlangen müsse (BGH NStZ-RR 18, 368; 19, 74). Welches erhöhte Sicherheitsgefühl soll durch die Äußerungen des Angeklagten bei Herrn S. entstanden sein?

Im Unterschied zur physischen setzt die psychische Beihilfe die Kenntnis des Haupttäters voraus. Eine heimliche psychische Gehilfenhandlung kann es nicht geben.

Den Nachweis eines solchen akzessorischen Unrechts bleibt uns aber hier die GBA schuldig. Denn eine bloße Solidarisierung mit fremdem Unrecht genügt nicht (Roxin AT II, § 26 Rn. 195).

In einem tat- und nicht täterbezogenen Strafrecht sind bloße Zustimmungsausführungen, sofern man die in Rede stehenden Ausführungen des B. überhaupt als solche werten kann, irrelevant. Ebenso ist eine Beihilfekonstruktion anhand eines möglichen Unterlassens zu abzulehnen, da den Angeklagten zu keinem Zeitpunkt eine Rechtspflicht zum Handeln traf.

So ist ein untätiges Dabeisein auch dann noch keine strafbare Beihilfe, wenn der Täter sich durch den Gedanken, der Anwesende werde ihn nicht verraten und ihm nichts in den Weg legen, zur Fortsetzung seiner deliktischen Aktivitäten motiviert fühlt.

In diesem Zusammenhang stellen auch die von S stammenden Lobesausführungen ggü. B. kein ausreichendes Indiz für eine Beihilfe dar.

Die terroristische Zwecksetzung der Haupttat beinhaltet das Merkmal des Beeinträchtigung der Grundstrukturen des Staates. Dies ist wesentliches Schutzgut der Norm. Insoweit muss auch die Gehilfenhandlung Bäurles dazu beigetragen haben das Schutzgut zu beeinträchtigen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Weiter behauptet die GBA, dass bei meinem Mandanten voll funktionsfähige Waffen gefunden worden seien, und webt diese tatsachenwidrige, durch den Ermittlungsstand widerlegte Behauptung in ihre Beihilfekonstruktion mit ein.

In diese Art der rechtlichen Würdigung durch die GBA fügt sich das Ausklammern aller entlastenden Umstände ein. So war B. beim letzten Treffen in Minden schon nicht mehr dabei. Wie die GBA selbst angibt, hat

S ein eigenes hierarchisches System konzipiert, in welchem die als weniger zuverlässig eingestuften Personen zurückgestellt bzw. aussortiert wurden. Zu diesen gehörte endlich auch der Angeklagte.

Statt dies entlastend zu berücksichtigen und vom Tatvorwurf abzurücken, führt die GBA inhaltlich lose miteinander verbundene gegenseitige Sympathiebekundungen der Angeklagten und ideologische Äußerungen des Angeklagten an.

In diesem Zusammenhang ist auch in subjektiver Hinsicht der Tatvorwurf nicht erhärtet worden.

Die GBA begnügt sich damit, dass der Angeklagte „irgendwie“ schon Kenntnis von der Haupttat gehabt haben müsse.

Der entlastende Umstand, dass B. dem Treffen in Minden fernblieb und somit den waffenaffinen Gesprächen der Teilnehmer nicht folgen konnte, findet bei der GBA keine Berücksichtigung, wird vielmehr sinnwidrig in einen Belastungsgrund umgedeutet. So müsse B., da er seit Anfang Oktober keinen direkten Kontakt mit S. hatte, von diesem schon viel früher eingeweiht worden sein.

Richtig wäre es gewesen spätestens bei der rechtlichen Würdigung des doppelten Gehilfenvorsatzes die Weiten der objektiven Förderungsformel dergestalt zu korrigieren, dass B. keine Kenntnis von der Haupttat, der angeblichen Beeinträchtigung staatlicher Strukturen, haben konnte.

Rechtsdogmatisch stand der Generalbundesanwaltschaft diese Restriktionsmöglichkeit offen.

So gibt auch die Judikatur zu erkennen, dass „gegen die Annahme eines Gehilfenvorsatzes Bedenken bestehen können, wenn der Beitrag des Gehilfen zum Gelingen der Tat für diesen erkennbar an sich nicht erforderlich und auch für die Art der Tatausführung ohne Bedeutung war oder, wenn die Handlung des Gehilfen zum Gelingen der Tat erkennbar wenig beizutragen vermag.“

MaW bedeutet dies, dass selbst, wenn das Narrativ der Anklage stimmt, sie nicht ausreichend darlegen konnte, wie die Handlungen und Äußerungen des Angeklagten sich objektiv zur Haupttat verhalten und welche Bezugspunkte sie subjektiv haben sollen.

Ein solcher Umgang mit Beweisen, eine solche Rabulistik in der rechtlichen Würdigung, darf zu keiner Verurteilung führen.

Der Schlussteil des Plädoyers der GBA ist von einer Herrschaft des Verdachts gekennzeichnet.

So sei der Angeklagte schon seit Jahren rechtsextrem, mit diversen Organisationen verbunden und bereit, in irgendeiner Weise im Ernstfall zu kämpfen.

Doch ist all dies nicht im strafrechtlichen Sinne verboten, sondern unterfällt allenfalls dem Tätigkeitsbereich der präventiven Sicherheitsorgane, insbesondere dem Verfassungsschutz. Die immer wieder im Verfahren zu beobachtende Vorgehensweise des GBA, einen jeden, der tatsächlich oder vermeintlich rechtsextreme Einstellungen hat eines weiteren schlimmeren Vorgehens zu bezichtigen, treibt beim Vorwurf der Beihilfe die absurdeste Blüte des gesamten Verfahrens.

Offenbar geht die GBA in ihrer Anklage von einer grundsätzlichen politischen Lebensführungsschuld des Angeklagten aus. Eine solche Figur hat aber in einem Rechtsstaat keinen Platz.

Zynisch ist es daher, dass die GBA sich auf die wehrhafte Demokratie beruft.

Da die GBA sich nicht scheut, hehre staatsrechtliche Ziele zu bemühen, seien folgende grundlegende verfassungsrechtliche Bemerkungen gestattet:

Die wehrhafte Demokratie dient ihrem Kern nach dem Schutze jener Merkmale, die für das Bestehen einer freiheitlich demokratischen Grundordnung unentbehrlich sind. Die ständige Rspr. führt diesen verfassungsrechtlichen Identitätskern auf den materiellen Dreiklang des Grundgesetzes: Menschenwürdegarantie- Rechtsstaat und Demokratie zurück.

Keines dieser Kernelemente wurde in diesem Verfahren geschützt.

Im Gegenteil schließe ich mich der Auffassung der vorangegangenen Plädoyers an, dass zentrale rechtsstaatliche Prinzipien Schaden nahmen, ja wie der Kollege Becker es aussprach, „beschmutzt“ wurden.

Doch ist die abschließende Siegesfreude der GBA zugleich aufschlussreich. Denn wer ausgerechnet in diesem Verfahren einen Sieg der wehrhaften Demokratie postuliert, gibt nonchalant bei, was im Rahmen dieses Verfahrens gerne bestritten worden ist: nämlich das offenkundige Bedürfnis des Staates ein Exempel an einer missliebigen politischen Strömung zu statuieren.

Damit nehmen zugleich zwei Güter der grundgesetzlichen Fundamentalentscheidung Schaden.

So ist die offene Formel der Menschenwürdegarantie durch die Objektformel konkretisiert worden. Nach dieser darf niemand zu einem bloßen zweckrationalen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden. Was soll ein Beschuldigter von der Glaubwürdigkeit der staatlichen Würdegarantie halten, wenn ihm durch die Verfahrensführung verdeutlicht wird, dass der Tatvorwurf schlussendlich doch auf einer „falschen“ politischen Einstellung beruht?

Sollte also, wie es die GBA endlich andeutet, hier also auch eine politische Erwägung eine Rolle spielen, würde der Staat im Wege des Strafprozesses hoheitliche Meinungslenkung betreiben. Eine solche ist aber kein Schutz der Demokratie, sondern eine Gefahr für diese. Denn die Demokratie garantiert die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses, sie verläuft „von unten nach oben“, nicht umgekehrt.

Er würde sich mit Recht als bloßes Objekt eines politischen Verfahrens begreifen.

Erinnert sei daran, dass es neben dem scharfen Schwert der streitbaren Demokratie (Murswiek) des repressiven negativen Verfassungsschutzes auch die Kehrseite einer positiven Verfassungspflege gibt.

Diese besteht in einer vorbildlichen Politik, einer einwandfreien Judikatur, einer sich auch der geistigen Korruption verschließenden Repräsentation des Staats- und Gemeinwesens.

Denn letztlich kann die freiheitliche Demokratie die Zustimmung ihrer Bürger nicht erzwingen. Es trifft den Bürger keine Rechtspflicht und keine Obliegenheit die Prinzipien dieses Staates innerlich zu bejahen.

Das Grundgesetz stabilisiert lediglich eine positive Erwartungshaltung der Verfassungstreue. Wehrhaft ist die Demokratie also vor allem dann, wenn sie sich nicht erzwingen muss. Ihre Vorausgesetztheit und ihre Voraussetzungen kann die freiheitliche Demokratie nicht herstellen.

Dies ist das große Wagnis, das sie um der Freiheit Willen eingegangen ist (Böckenförde):

Was ist für die Demokratie gewonnen, wenn sie beizeiten Verurteilte „zur Strecke bringt“, die nach dem Prozess völlig konsterniert und verwirrt ihre Strafe mit sich herumtragen, völlig orientierungslos und ohnmächtig gegenüber einer Staatsmacht, die sie nur noch als Makulatur empfinden und für deren Funktionsweisen und höheren Ziele sie keine Begriffe und Erklärungen haben. Bei R. äußerte sich die Ohnmacht und Verzweiflung im Freitod.

Der Staat, hier bislang verkörpert durch Frau B., erweckt beim Angeklagten den Eindruck, dass die in den Chats geäußerten Ansichten zur Einwanderungspolitik und eben nicht nur die vermeintlichen Terrorplanungen, einer Bestrafung bedürfen. Doch verkennt ein solcher justizförmiger „Kampf gegen rechts“ das eigentliche Wesen der Verfassung. Diese garantiert eben nicht, wie es der lateinische Begriff *constitutio* nahelegen könnte, Ruhe und Ordnung, sondern hat in ihrem, wie Rudolf Smend dies erkannte, einen dynamisch-dialektischen Kern.

Sie will nicht den Konsens, also das, was alle ohnehin schon denken, sondern den Dissens in Form einer konstruktiven Spannung rechtsförmig ermöglichen. So führte auch das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Schutzbereich der Meinungsfreiheit gerade auch für die abseitigen, radikalen, ja auch undemokratischen Meinungen eröffnet ist.

Doch der Senat ignoriert dies und zog der Vernehmung Münchs oder der Beiziehung der gefahrenabwehrrechtlichen Akten vor, den Angeklagten W. bzgl. seiner Literatúrauswahl zu befragen.

Da das gesamte Verfahren einen an die Angeklagten gerichteter politischen Vorwurf enthielt, sei an die von der Judikatur aufgestellten Grundsätze zum Schutzbereich der Meinungsfreiheit erinnert:

Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des „allgemeinen Friedensgefühls“ oder der „Vergiftung des geistigen Klimas“ sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor

einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung setzt vielmehr darauf, dass auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird. Demgegenüber setzte die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen allein wegen der Meinung als solcher das in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsprinzip selbst außer Kraft.

Über diese Grundsätze hinaus ist eine Kritik an der Masseneinwanderung keineswegs eine abseitige Meinung, die als bloßes ausländerfeindliches Ressentiment „gnadenhalber“ dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit unterfällt.

Es ist ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel sich der durch die Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik der letzten Jahrzehnte forcierten Umstrukturierung des deutschen Staatsvolks – so der Staatsrechtler Josef Isensee zur Reform des Staatsbürgerschaftsrechts im Jahre 1999 – entgegenzustellen und sich für den Erhalt des materiellen ethnokulturellen Leitbildes einzusetzen.

So ist die nationalstaatliche Demokratie des Grundgesetzes ihrer Rechtsnatur nach die Ausformung des Selbstbestimmungsrechts des Deutschen Volkes. Schutzgut des von der GBA verkannten Demokratiebegriffs ist also nicht das Abstimmungsverhalten

irgendwelcher „Demokraten“, die sich zufällig auf dem Gebiet der Bundesrepublik eingefunden haben, sondern die konkrete Gemeinschaft eines ethnisch-kulturell verbundenen Volkes in freiheitlich-demokratischer Verfasstheit.

So ist die Bundesrepublik eben nicht der nucleus des von den Globalisierungsextremisten besungenen Weltstaates, sondern ihre Verfassung bestätigt in Kontinuität und Identität zum 1870 geschaffenen Völkerrechtssubjekt die Entscheidung für die Partikularität nationalstaatlicher, historisch gewachsener Existenz.

Diese Einlassung ist keine sachfremde „Volksmythologie“ und keine politische Rede, sondern die notwendige Richtigstellung eines entstellten Staatsbegriffes in einem verfehlten Staatsschutzverfahren. Hier waltete nicht die wehrhafte Demokratie, hier verrannten sich selbst ernannte „Demokraten.“

V. Antrag

Ich beantrage daher das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen,

hilfsweise meinen Mandanten freizusprechen.

Dubravko Mandic

